

Das Landesschiedsgericht der Christlich Sozialen Union in Bayern
erläßt durch seine Mitglieder

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Günter Völlinger (juristischer Beisitzer)
Alfons Mark (juristischer Beisitzer)
Ilona Erhardt (Laienbeisitzerin)
Ewald Lechner MdL (Laienbeisitzer)

im schriftlichen Verfahren gem. § 8 Abs. 3 und 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung
auf die Anträge der Mitglieder der Frauen-Union, J und H[1] auf Entscheidung über den Beschluß des
Kreisvorstands der Frauen-Union K vom 20.03.1991, die Wahlen im Ortsverband K der Frauen-Union
vom 27.02.1991 aufzuheben, am 24.01.1992 folgende Entscheidung:

Der Beschluß des Kreisvorstands L der Frauen-Union vom 20.03.1991, der
Anfechtung der Wahl des Ortsvorstands der Frauen-Union K vom
27.02.1991 stattzugeben, wird aufgehoben; die Wahlanfechtung wird
zurückgewiesen. Die vom Kreisvorstand verhängten einstweiligen
Maßnahmen sind damit erledigt.

Gründe

I. Die Mitgliederversammlung der Frauen-Union, Ortsverband K, hat am 27.02.1991 die Neuwahl
des Ortsvorstandes vorgenommen. Dabei wurden gewählt:

Zur Ortsvorsitzenden Frau H[1] mit 45 von 87 abgegebenen gültigen Stimmen;
zur stellvertretenden Ortsvorsitzenden Frau M mit 46 von 85 abgegebenen gültigen Stimmen;
zur weiteren stellvertretenden Vorsitzenden Frau J mit 44 von 87 abgegebenen Stimmen (43 Nein-
Stimmen);
zur Schriftführerin Frau H[2] mit 46 von 86 abgegebenen gültigen Stimmen;
zur Schatzmeisterin Frau K mit 45 von 86 abgegebenen gültigen Stimmen;
sowie fünf Beisitzerinnen mit jeweils allen gültigen Stimmen.

Das Mitglied der Frauen-Union, Ortsverband K, Frau S, hat die Wahl form- und fristgerecht angefochten
mit der Begründung, vom Wahlleiter sei zwei Damen das aktive Wahlrecht zugestanden worden, die
keine Mitglieder im Ortsverband seien, die Vorsitzende sei kein Mitglied im Ortsverband und damit nicht
passiv wahlberechtigt gewesen, die Stimmenüberlegenheit sei dadurch zustande gekommen, daß zwischen
Juni und Oktober 1990 vierzig neue Aufnahmeanträge eingereicht worden und vom Ortsverband der
Frauen-Union bestätigt worden seien und schließlich die Schriftführerin sei ihrer Beitragspflicht für 1990
nicht nachgekommen.

Der Kreisvorstand hat der Wahlanfechtung in seiner Sitzung vom 20.03.1991 stattgegeben mit der Begründung, zwei Mitglieder, die an der Wahl teilgenommen haben, nämlich Frau L und Frau H[1], hätten in der Vergangenheit ohne Wohnsitzwechsel den Wechsel von der Frauen-Union K zur Frauen-Union L erzwungen; der Rückkehr der beiden Damen in den Ortsverband K hätten der Kreisvorstand und der Ortsvorstand nicht zugestimmt. Außerdem hat der Kreisvorstand in dieser Sitzung einen kommissarischen Vorstand eingesetzt. Gegen den Beschluß des Kreisvorstands haben die Mitglieder Frau H[1] und Frau J form- und fristgerecht Antrag auf Entscheidung durch das Landesschiedsgericht gestellt.

Die Wahlanfechterin, Frau S, hat im schriftlichen Verfahren ergänzend geltend gemacht, die Wahlanfechtung sei begründet, weil das Mitglied des Wahlausschusses und CSU-Ortsvorsitzender die Wahlunterlagen nach der Wahl vernichtet habe.

II. Die Wahlanfechtung ist unbegründet. Die Beschlüsse, die der Kreisvorstand im Wahlanfechtungsverfahren gefaßt hat, waren daher aufzuheben; ob der Kreisvorstand neben seiner Zuständigkeit im Wahlanfechtungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 Buchst. m der CSU-Satzung von sich aus Ortsverbandswahlen beanstanden kann, war vom Landesschiedsgericht nicht zu entscheiden. Im Wahlanfechtungsverfahren waren auch nur die fristgerecht vorgetragenen Anfechtungsgründe zu beachten.

1. Die Behauptung allein, Wahlunterlagen seien vernichtet worden, kann die Anfechtung einer Wahl nicht rechtfertigen, wenn nicht konkret Unregelmäßigkeiten gerügt werden, die durch die Vernichtung verdunkelt worden wären. Die Satzung der CSU und die Geschäftsordnung der Frauen-Union enthalten über die Aufbewahrung von Wahlunterlagen keine ausdrücklichen Vorschriften. Es gibt auch keinen allgemeinen Grundsatz des Wahlrechts, daß eine ordnungsgemäß durchgeführte Wahl nachträglich dadurch ungültig werden könnte, daß Wahlunterlagen vernichtet werden. Die Rüge ist deshalb offensichtlich unbegründet (§ 4 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung), so daß über sie trotz schriftlichen Widerspruchs der Wahlanfechterin vom 31.08.1991 ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte. Offensichtlich unbegründet sind auch die Rügen, kurzfristig, aber vor mehr als zwei Monaten aufgenommene Mitglieder hätten mitgestimmt und ein Mitglied habe mitgestimmt, das mit Beitragszahlungen im Rückstand war.
2. Nach § 24 der Geschäftsordnung der Frauen-Union sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die übrigen Mitglieder des Ortsvorstands mit relativer Mehrheit zu wählen. Alle zu

Vorstandsmitgliedern gewählten Personen haben diese Mehrheiten auch dann erreicht, wenn, wie die Wahlanfechtung geltend macht, zwei Mitglieder nicht stimmberechtigt gewesen sein sollten. Die Teilnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder an der Wahl führt nur dann zu deren Aufhebung, wenn sie geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen; dies ist vorliegend nicht der Fall. Die zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählte Frau J hat allerdings von 87 abgegebenen Stimmen nur 44 Stimmen erhalten, während 43 Nein-Stimmen abgegeben wurden. Das Landesschiedsgericht hat bisher noch nicht entschieden, ob Nein-Stimmen als gültige Stimmen oder gem. § 24 Abs. 2 a der Geschäftsordnung der Frauen-Union (insofern übereinstimmend mit § 43 Abs. 3 a der CSU-Satzung) als Stimmenthaltungen und damit ungültige Stimmen zu behandeln sind. In Anbetracht dessen, daß § 24 Abs. 2 b) der Geschäftsordnung der Frauen-Union (ebenfalls in Übereinstimmung mit der Satzung der CSU) bei Einzelabstimmung Stimmzettel für ungültig erklärt, auf denen Namen von nicht wählbaren Personen stehen, liegt es nahe, Stimmzettel, auf denen überhaupt kein Name einer wählbaren Person steht, ebenso zu behandeln. Auch die Wahl von Frau J wäre damit in jedem Fall wirksam erfolgt; letztlich kann die Frage aber dahinstehen, weil sich die Rüge, nicht wahlberechtigte Personen hätten teilgenommen, ohnehin als unbegründet erweist.

3. Die Damen H[1] und L, deren Wahlberechtigung bestritten wird, sind unzweifelhaft Mitglieder der Frauen-Union. Fraglich ist nur, ob sie im Zeitpunkt der Wahl Mitglieder im Ortsverband K oder vielmehr Mitglieder im Ortsverband L waren. Ihren Hauptwohnsitz im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Frauen-Union haben beide Damen unstreitig in K. Sie waren aber vor der Wahl ordnungsgemäß im Verfahren nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung in den Ortsverband L übergewechselt. Im Herbst 1990 haben beide Damen den Antrag gestellt, wieder in den Ortsverband K zurückzuwechseln. Dies hat der Kreisvorstand der Frauen-Union in seiner Sitzung vom 02.10.1990 abgelehnt. Nach Auffassung des Landesschiedsgerichts sind sie aber dennoch, und zwar ohne daß es dazu eines Beschlusses des Orts- oder Kreisvorstands bedurfte, wieder Mitglieder im Ortsverband K geworden. Die mit der Satzung der CSU insoweit sachlich übereinstimmende Geschäftsordnung der Frauen-Union enthält in § 4 zwar Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form ein Mitglied zu einem

ohnsitzfremden Ortsverband überwechseln kann; über die Rückkehr eines Mitglieds zum Ortsverband seines Hauptwohnsitzes sagt die Geschäftsordnung hingegen nichts aus. Nach Auffassung des Landesschiedsgerichts genügt zur Rückkehr die einfache Erklärung des betreffenden Mitglieds. Dies folgt daraus, daß die Geschäftsordnung die Mitgliedschaft in dem Ortsverband des Hauptwohnsitzes als Regel ansieht; der Wechsel des Hauptwohnsitzes hat gem. § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Frauen-Union automatisch auch den Wechsel in der Ortsverbands-Mitgliedschaft zur Folge; die vorgesehene Überweisung des Mitglieds durch den bisherigen Verband an den neuen Verband hat nur verwaltungsinterne Bedeutung, ist aber für die Mitgliedschaft nicht konstitutiv. Aus diesen Bestimmungen läßt sich ableiten, daß es zwar besonderer Beschlüsse und Zustimmungen bedarf, wenn ein Mitglied einem wohnsitzfremden Ortsverband angehören will, daß zu einem Wechsel in den Ortsverband des Wohnsitzes aber solche Beschlüsse und Zustimmungen nicht erforderlich sind. Nach Auffassung des Landesschiedsgerichts gilt Letzteres auch für den Fall, daß ein Mitglied vorher mit Zustimmung der zuständigen Organe in einen wohnsitzfremden Ortsverband gewechselt hat; die Rückkehr ist in diesem Fall jederzeit formlos zulässig. Wann und wem gegenüber die Erklärungen zur Rückkehr in den Wohnsitz-Ortsverband abgegeben worden sind, kann angesichts dessen dahingestellt bleiben, daß die betroffenen Damen jedenfalls in der Wahlversammlung selbst sich entsprechend erklärt haben.

4. Angesichts dessen, daß die Damen L und H[1] nach den Feststellungen des Landesschiedsgerichts im maßgeblichen Zeitpunkt Mitglieder des Ortsverbands waren, erweist sich die Wahlanfechtung als unbegründet. Deshalb kann dahingestellt bleiben - das Landesschiedsgericht hat darüber bislang nicht entschieden - , ob für das passive Wahlrecht in einem Ortsverband die Mitgliedschaft in demselben überhaupt erforderlich ist. Die Geschäftsordnung der Frauen-Union regelt in Übereinstimmung mit der CSU-Satzung in § 9 Abs. 1 eindeutig, daß die Ortshauptversammlung aus sämtlichen Mitgliedern des Ortsverbands besteht, daß also auch nur Mitglieder des Ortsverbands aktiv wahlberechtigt sind. Das passive Wahlrecht ist hingegen nicht ausdrücklich geregelt; insbesondere gibt es keine Bestimmung, wonach die Versammlungen die Funktionsträger nur aus ihrer Mitte wählen dürften. Im Gegenteil sprechen sowohl rechtliche

Erwägungen als auch eine nicht selten geübte Praxis dafür, daß eine Ortshauptversammlung nicht daran gehindert ist, sich Funktionsträger von außen her zu wählen (die freilich Mitglieder der Frauen-Union, wenn auch nicht unbedingt im selben Ortsverband sein müssen). Eine abschließende Entscheidung zu diesem Punkt ist nicht erforderlich.

5. Das Landesschiedsgericht konnte im schriftlichen Verfahren entscheiden, weil zum Punkte der Wahlberechtigung keine der Beteiligten der entsprechenden Ankündigung im Schreiben des Vorsitzenden vom 16.08.1991 widersprochen hat.

III. Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist abschließend.